



Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578 ber. S. 720) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S. 177) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gosheim am 17.12.1990 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Gosheim. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Gosheim, den 17.12.1990

gez.
Fortenbacher
Bürgermeister